

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.01.1959

Geschäftszahl

1978/58

Rechtssatz

Wenn bei einer Krankheit die Schonung eine wesentliche Rolle spielt, so ist die durch Zeitablauf eingetretene Heilung bzw. Reduzierung des Maßes der Schonungsbedürftigkeit als eine Veränderung zu werten, die nach § 52 Abs 2 KOVG zu einer Neubemessung oder Einstellung der Rente führen kann.